



**Amt für Mittelschulen**

**Merkblatt Treueprämie**

Januar 2023

**Grundlagen**

Art. 45 Personalgesetz (sGS 143.1)  
 Art. 112 bis Art. 115 Personalverordnung (sGS 143.11)

**Anspruch**

nach Vollendung des 10. und des 15. Dienstjahres einen halben Monatslohn  
 nach Vollendung des 25. Dienstjahres einen Monatslohn

**Anrechnung von Dienstjahren**

Alle beim Kanton als Mitarbeiterin oder Mitarbeiter nach Art. 2 Abs. 1 und 2 des Personalgesetzes (sGS 143.1) und als Lehrperson an einer st.gallischen Schule geleisteten Dienstjahre werden angerechnet, namentlich Lehrpersonen der Berufsfachschulen, Mittelschulen, Pädagogischen Hochschule St.Gallen und der Schweizer Schule Rom.

Übergangsregelung Dienstjahre an Berufsfachschulen:

Bei Lehrpersonen, welche zum Zeitpunkt der Kantonalisierung der Berufsfachschulen (1. Januar 2002) an einer Berufsfachschule unterrichtet haben, werden die Dienstjahre mitgenommen. Bei Lehrpersonen, welche gleichzeitig an einer Kantonsschule tätig waren, wird das frühere der beiden Treueprämiendaten übernommen. Wer erst nach der Kantonalisierung als Mittelschullehrperson eingestellt wird (und nicht an einer Berufsfachschule unterrichtet), erhält frühere Dienstjahre der Berufsfachschule nicht angerechnet.

**Berechnung der Treueprämie**

Bei der Berechnung zur Umwandlung wird von der aktuellen Besoldung zum Zeitpunkt des Bezugs (inklusive 13. Monatslohn, ohne Inkonvenienzentschädigung, Sozial-, Funktions- und Marktzulagen) ausgegangen (vgl. Formular nachfolgend). Massgebend ist der durchschnittliche Beschäftigungsgrad der letzten fünf Dienstjahre vor dem Treueprämiendatum. Die Berechnung erfolgt mit speziellem Formular.

Umwandlung der Treueprämie in arbeitsfreie Zeit		<a href="#">Link Merkblatt</a>	
<b>Lehrperson</b>			
Schule			
Urlaub von		bis	
<b>A Berechnungsgrundlagen</b>			
1	Beschäftigungsgrad in Prozent	0.00	
	Durchschnitt der letzten 5 Jahre		↔ vor dem Treueprämiendatum
2	Jahresbesoldung (inkl. 13.ML)	0.00	↔ aktuelle Besoldung zum Zeitpunkt des Bezuges
3	Treueprämiensanspruch (in Monaten)	0.00	↔ keine Änderungen erlaubt



## **Umwandlung der Treueprämie in arbeitsfreie Zeit**

Die oder der Vorgesetzte kann auf Antrag der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters den Bezug der Treueprämie in Form von arbeitsfreier Zeit bewilligen, wenn keine betrieblichen Gründe entgegenstehen. Für die Bewilligung der Umwandlung ist das AMS zuständig.

Praxis:

In Konkretisierung eines am 20. Februar 1985 (ERB 1985/44) erlassenen Grundsatzentscheidendes hat der Bildungsrat am 20. November 1985 (ERB 1985/337) die Voraussetzungen und die Modalitäten für die Umwandlung von Treueprämien der Mittelschullehrpersonen festgelegt. Dabei hat er sich die Bewilligung im Einzelfall vorbehalten und diese vom zustimmenden Antrag der Rektorin beziehungsweise des Rektors abhängig gemacht. Gestützt auf den Beschluss der Regierung vom 23. März 1993 (RRB 1993/438) und des Bildungsrates vom 24. November 1993 (ERB 1993/385) ist die Differenz zwischen arbeitsfreier Zeit und Treueprämie zu berechnen; ein allfälliger Restanspruch der Lehrperson wird ausbezahlt, ein Mehrbezug an arbeitsfreier Zeit ist wie ein unbezahlter Urlaub zu behandeln.

Beim Bezug bis drei Wochen arbeitsfreier Zeit wird im Formular mit den effektiv ausfallenden Lektionen gerechnet und ab vier Wochen mit den ausfallenden Unterrichtslektionen gemäss Lehrauftrag.

Erweiterter Berufsauftrag und besondere Aufträge werden i.d.R. nicht gekürzt.

## **Frist für den Bezug der Treueprämie**

Gestützt auf den Beschluss der Regierung ist die arbeitsfreie Zeit ab Fälligkeitsdatum der Treueprämie innerhalb von zwei Jahren zu beziehen. In dienstlich besonders begründeten Fällen kann die für den Urlaub zuständige Instanz die Frist angemessen verlängern.

## **Formen des Bezugs**

### **a) Umwandlung der Treueprämie in arbeitsfreie Zeit**

### **b) Umwandlung der Treueprämie plus unbezahlter Urlaub (bis eine Woche):**

Die Dauer des unbezahlten Urlaubs separat betrachten. Für unbezahlten Urlaub bis zu einer Woche ist der Rektor oder die Rektorin zuständig (Art. 38 MSV).

### **c) Umwandlung der Treueprämie plus unbezahlter Urlaub (mehr als eine Woche):**

Die Dauer des unbezahlten Urlaubs separat betrachten. Für unbezahlten Urlaub von mehr als einer Woche ist das Bildungsdepartement zuständig (Art. 38 MSV).

### **d) Umwandlung der Treueprämie plus Umwandlung von Überzeit zur Finanzierung des unbezahlten Urlaubs (Art. 15 EVA-MS)**

Zuständigkeit: Amt für Mittelschulen

Reicht der Überzeitsaldo nicht aus zur Finanzierung des Urlaubs, sind die restlichen Urlaubstage als unbezahlter Urlaub zu genehmigen. Zuständigkeit gemäss b) oder c).



e) Die Anrechnung im Lehrauftrag als Pensenreduktion wird nur ausnahmsweise gestützt auf eine entsprechende Begründung des Rektorats bewilligt.

f) Der Bezug der umgewandelten Treueprämie in zwei Teilen ist ausnahmsweise möglich. Die Berechnung erfolgt wie beim vollständigen Bezug.

### **Ablauf des Bewilligungsverfahrens**

- Das von der Lehrperson unterzeichnete Berechnungsformular gilt als Gesuch der Lehrperson.
- Überzeit kann nur angerechnet werden, sofern im Lehrauftrag genügend Überzeit (Plussaldo) ausgewiesen ist.
- Stellungnahme der Rektorin oder des Rektors zur Umwandlung der Treueprämie. Vermerk auf dem Formular «Begleitbrief und Stellungnahme für Gesuche» genügt.
- Einreichung des Formulars via Rektorin oder Rektor per Mail an AMS.
- Bewilligung durch Leiterin oder Leiter AMS in Briefform per Mail an Rektorin oder Rektor mit Kopie an Verwaltung. Die Information an die Lehrperson erfolgt durch die Schule.